



Gemeinde Nümbrecht

**47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Eisenroth
Ihr Schreiben vom 25.02.2020, Az.: III.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergisch Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft:

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Eisenroth keine grundsätzlichen Bedenken, da die Maßnahme bereits im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde erörtert wurde.

Folgendes ist aber zu beachten:

- Die geplante Erweiterungsfläche ist im ABK und NBK der Gemeinde Nümbrecht mit aufzunehmen.
- Die einzelnen Baugrundstücke der geplanten Erweiterungsfläche sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.
- Bei einer NW-Versickerung ist im Vorfeld der Bauanträge die Gemeinwohlverträglichkeit für die geplante Niederschlagsversickerung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Erlaubnis bei der UWB zu beantragen.
- Anfallendes Niederschlagswasser darf nur von unbelasteten Dachflächen zur Versickerung oder ortsnah in ein Gewässer abgeleitet werden.
- Sollte die Niederschlagswassereinleitung aus der Erweiterungsfläche in ein Gewässer erfolgen, so darf die punktuelle Einleitungsmenge nicht größer als 16 l/s betragen. Für die Restwassermenge ist eine entsprechende Rückhaltung vorzusehen, so dass die gewässerverträgliche Einleitungsmenge dauerhaft sichergestellt wird.

Alles Weitere bezüglich einer geregelten Abwasserentsorgung ist bei konkreter Planung der zukünftigen Bebauung frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Des Weiteren sind im Bebauungsplanverfahren Aussagen zur Starkregenbeseitigung mit darzustellen.

Im nördlichen Bereich ist der Quellbereich des namenlosen Nebensiefen des Hillenbach von der Bebauung mit einem Schutzstreifen von min. 20 Meter, freizuhalten. (Quellschutz 20 m im Radius) .

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche GE: mind. 3200 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Bodenschutz:

Gegen die Planänderungen im Parallelverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht

- a) derzeit keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die 47. FNP-Änderung, da die Bodeneingriffe im BP 55b bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden sollen. (Allerdings war entgegen Umweltbericht, Punkt 10, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nicht beigefügt)
- b) derzeit verschiedene Anregungen und Bedenken zum BPlan Nr. 55b, auf Grundlage des Planungsstandes 02/2020.

Zum jetzigen Planungsstand des BPlanes müssen folgende Punkte noch erläutert, ergänzt und bearbeitet werden, eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird empfohlen:

1. Im Umweltbericht Stand 02/2020 fehlt u.a. noch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Boden, die im Zuge des weiteren Verfahrens auch um Kompensationsmaßnahmen ergänzt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Boden im Plangebiet durch die geplanten massenneutralen Erdbewegungen (Ab- und Aufträger) in seinem natürlichen Aufbau total verändert wird und zur Standsicherheit Zuschlagsstoffe benötigt.

Es wird aus bautechnischen Gründen eine flächige Konditionierung des Untergrundes mit einem Kalk-Zement-Gemisch, mit grobkörnigem Gestein (Vorsiebmaterial, natürliche Baustoffgemische) und/oder mit Sandwichbauweise vorgeschlagen.

Das betrifft gerade auch die für die Modellierung im Randbereich vorgesehenen Böden (für die Baumaßnahme ungeeignete Böden). Hier ist noch zusätzlich eine besonders sorgfältige Verdichtung erforderlich, um Erosion zu verhindern.

Diese Böschungen und öffentliche Grünflächen (Festsetzungen z. B. bei M 1, M 4 (teilweise), M 7) können demnach aus Sicht der UBB nicht für die (noch ausstehende) Ausgleichbilanzierung zum Bodeneingriff, d. h. den erforderlichen Bodenausgleich, verwendet werden.

2. Baugrundtechnisches Gutachten Slach & Partner (Dez. 2019)

Folgende Punkte sind noch zu bearbeiten, eine Abstimmung mit der UBB wird empfohlen:

- Bei RKB 6 und RKB 7 wurden bis max. 2,4 m mächtige Auffüllungen (Bodenmaterial) erbohrt. Wann wurde hier der Untergrund angefüllt?

Nachuntersuchungen sind erforderlich hinsichtlich Schadstoffbelastung und Verwertung/Entsorgung.

- Gutachterliche Beurteilung der Schadstoffgehalte im Boden nach BBodSchV z. B. im Vergleich mit den prognostizierten Gehalten der digitalen Bodenbelastungskarte
- Es fehlt eine gutachterliche Ersteinschätzung, ob und an welchen Stellen die analysierten Aushubböden im Plangebiet verwertet werden können.
- Es fehlen noch Nachuntersuchungen in den Bodentiefen ca. 3-10 m unter GOK (sog. Nulllinie) für die Bestimmung der Bodenklassen des Grundgebirges (Felskernbohrungen, Sprengarbeiten)
- Es ist zu ermitteln, wo im Plangebiet durch die Bodenbewegungen Schichtwasserhorizonte angeschnitten werden, so dass evtl. weitere Maßnahmen für einen stabilen Baugrund ergriffen werden müssen, die sich auf die chemische Bodenqualität und das anfallende Sickerwasser auswirken.
- Quellaustritt im Norden des Plangebietes bei LB 196.

Es ist zu klären, welchen Einfluss die geplanten massiven Bodenveränderungen (z. B. Wasserlöslichkeit von Schadstoffen) auf das Sickerwasser bzw. Schichtenwasser und seine Qualität im Einzugsbereich der Quelle haben (Pfad Boden-Grundwasser).

Es ist zu klären, ob der Quellaustritt gefasst und verrohrt wird, wie der Gutachter vorschlägt.

3. Der UBB sollten die Ergebnisse der bereits erfolgten Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung gestellt werden:

- Lage der Verdachtsfläche im nordwestlichen Bereich

4. Ist durch die Verlegung der 10 kV-Freileitung ein Rückbau von Stahlmasten erforderlich, ist zu prüfen, ob die Stahlmasten einen Anstrich mit Bleimennige besitzen. Dann sind besondere Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen erforderlich.

Hinweis:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Naturschutzbeirat, Landschaftspflege und Artenschutz:

Eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates (Naturschutzbeiratssitzung 30.03.2020 mit ihrer Teilnahme aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage durch Coronavirus abgesagt) sowie eine Stellungnahme des Oberbergischen Kreises aus Sicht der Landschaftspflege und des Artenschutzes wird kurzfristig nachgereicht. Hier bedarf es noch einer internen Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

T13

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.2
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 01.04.2020

Gemeinde Nümbrecht

**47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Eisenroth
Ihr Schreiben vom 25.02.2020, Az.: III.2
Mein Schreiben vom 27.03.2020, Az.: 61.2
hier: Nachtrag aus landschaftspflegerischer/artenschutzrechtlicher Sicht**

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege

Mit der beabsichtigten südlichen Erweiterung des Gewerbeparks Eisenroth sind in den Plangebietsrandbereichen die aus landschaftspflegerischer Sicht schutzwürdigen und nach dem rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 4 "Nümbrecht / Waldbröl" des Oberbergischen Kreises geschützten Landschaftsbestandteile LB 39, LB 121, LB 183 und LB 196 teilweise betroffen oder tangiert. Sofern mit der planerischen Qualifizierung des Erweiterungsgebietes diese Bereiche in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt bzw. dauerhaft gesichert werden, bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Bodengutachten (Slach&Partner mbB, Dezember 2019, Ziff. 9.1, 1. Abschnitt, Seite 14) empfohlene Fassung und Verrohrung des Quellaustrittes im LB 196 muss aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes unbedingt unterbleiben. Ggf. ist an dieser konkreten Stelle eine Umplanung erforderlich, indem für den Dammkörper ein größerer Abstand zu dem Quellaustritt vorzusehen ist.

Außerdem befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m vom Plangebiet entfernt das als Teilbereich des FFH-Gebietes DE-5110-301 Brölbach ausgewiesene Naturschutzgebiet „Hillenbachtal“. Für dieses Gebiet ist in einer Vorprüfung die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplans Nr. 4 "Nümbrecht / Waldbröl" stehen ansonsten – sofern nur Landschaftsschutzgebiet betroffen ist – der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Grundsatz nicht entgegen.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Artenschutz

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote vor. Die Artenschutzprüfung sollte einen besonderen Fokus auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten legen. Auch ein Vorkommen der Haselmaus in den tangierten Gehölbereichen erscheint nicht ausgeschlossen.

Hinweis

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde über die Planung informiert. Eine Stellungnahme des Beirates wurde mir gegenüber nicht abgegeben, da die maßgebliche Sitzung, die für den 30.03.2020 geplant war, wegen der aktuellen Corona-Krise kurzfristig abgesagt werden musste. Ich weise aber darauf hin, dass eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im Rahmen des weiteren Planverfahrens erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

T13

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.2
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 30.06.2020

Gemeinde Nümbrecht

**47. Änd. des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b Erweiterung Gewerbepark Elsenroth
Ihr Schreiben vom 19.05.2020, Az.: III.2
Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme vom 27.03.2020 im § 4 Abs. 1 BauGB-Verfahren bzgl. der Themen „Wasserwirtschaft“, „Brandschutz“ und „Bodenschutz“ haben weiterhin Gültigkeit. Ergänzt wird die Stellungnahme durch das Thema „Verkehrssicherheit“.

Verkehrssicherheit

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit wird der Vorschlag des Planungsbüros Schumacher ausdrücklich unterstützt, die Anbindung des Gewebegebietes an die L 350 über einen Kreisverkehrsplatz zu regeln.

Die genannten gewünschten Effekte im Bereich der Verkehrssicherheit sollten durch diese Maßnahme zu erreichen sein.

In Bezug auf die innere Erschließung werden möglicherweise notwendige Regelungen auch noch im Nachgang möglich sein.

Meine als Nachtrag abgegebene Stellungnahme vom 01.04.2020 aus Sicht der „Landschaftspflege“ und des „Artenschutzes“ hat weiterhin Gültigkeit. Der im letzten Abschnitt gegebene „Hinweis“ wird durch folgenden „Hinweis“ ersetzt.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Hinweis

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde über die Planung informiert und hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 über die Planung beraten. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, da der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der Eingriffsbilanzierung und die Artenschutzprüfung noch nicht vorliegen.

Es ist eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im Rahmen des weiteren Planverfahrens erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kütemann)